

Bekanntmachung

der Außenbereichssatzungs-Erweiterung „Waldberg – unterer Bereich“

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 02. Dezember 2009 die Erweiterung der Außenbereichssatzung „Waldberg – unterer Bereich“ als

S a t z u n g

beschlossen.

Das Landratsamt Altötting - SG 51 - hat mit Schreiben vom 15.12.2009 mitgeteilt, dass es keiner Genehmigung durch das Landratsamt Altötting bedarf und die Erweiterung der Außenbereichssatzung „Waldberg – unterer Bereich“ bekannt gemacht werden kann.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzungs-Erweiterung „Waldberg – unterer Bereich“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Erweiterung der Außenbereichssatzung „Waldberg – unterer Bereich“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 22.12.2009 in Kraft.

Die Erweiterung der Außenbereichssatzung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Außenbereichssatzungs-Erweiterung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzungs-Erweiterung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzungs-Erweiterung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzungs-Erweiterung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am: 22.12.2009 bis 29.01.2010
Abnahme am: 28.2.2010

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 22.12.2009

Gemeinde Reischach

.....
Donislreiter, 1. Bürgermeister